



# BAYERISCHER HANDWERKSTAG

Bayerischer Handwerkstag, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München  
Tel. 089/557502, Fax. 089/557522

**NEUFASSUNG**

der

# **Satzung**

beschlossen am 24. Juli 1999

**Inhalt:****I. Name, Zweck und Aufgaben**

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben
- § 3 Beschränkungen

**II. Mitgliedschaft**

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluß
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge

**III. Organe des Bayerischen Handwerkstages**

- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Landesvorstand
- § 15 Präsidium
- § 16 Wahlen
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Geschäftsführung

**IV. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 19 Einladungen
- § 20 Leitung der Versammlungen
- § 21 Auflösung
- § 22 Stimmrecht/Protokoll

**V. Schlußbestimmungen**

- § 23 Geschäftsjahr / Veröffentlichungen
- § 24 Auflösung / Abwicklung

## I. Name, Zweck und Aufgaben

### **§ 1 Name**

- (1) Zur Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen des bayerischen Handwerks in allen Grundsatzfragen und zum Zwecke einer einheitlichen Willensbildung bilden die Handwerksorganisationen Bayerns den Verein

### **"Bayerischer Handwerkstag"**

- (2) Er erhält Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (3) Er hat seinen Sitz in München.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Dem Bayerischen Handwerkstag obliegt die Wahrnehmung der Belange des bayerischen Handwerks gegenüber der Volksvertretung, der Staatsregierung, den Parteien, sowie anderen Körperschaften und Verbänden. Der Bayerische Handwerkstag hat insbesondere die Aufgabe, eine einheitliche Willensbildung des bayerischen Handwerks in allen Grundsatzfragen herbeizuführen, zu allen, das Handwerk betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen und sie zu vertreten.
- (2) Der Bayerische Handwerkstag ist überparteilich.

### **§ 3 Beschränkungen**

Der Bayerische Handwerkstag ist nicht berechtigt, Staatsauftragsangelegenheiten durchzuführen und darf nicht als Mittel für die Beschränkung oder Kontrolle des Gewerbes tätig sein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und darf keinen diskriminierenden Beschränkungen unterliegen.
- (2) Mitglieder können werden:
  - a) die Handwerkskammern in Bayern
  - b) die Landesfachverbände des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes
  - c) andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Organisationen auf Landesebene, die vorwiegend dem Handwerk dienen.
- (3) Personen, die sich um das Handwerk besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglied auf Beschluß des Landesvorstandes aufgenommen werden. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verbindlichkeiten vollzogen.

### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Bayerischen Handwerkstag ist zum Schluß eines Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig. Die Austrittserklärung muß der Geschäftsführung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

### **§ 7 Ausschluß**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die

- a) gröblich gegen diese Satzung verstößt,
  - b) geeignet ist, das Ansehen des Bayerischen Handwerkstages oder seiner Organe gröblich zu schädigen
  - c) seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen des Bayerischen Handwerkstages oder auf Rückvergütung von Zahlungen und Leistungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach §§ 6 und 7 sind die Beiträge bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen durch den Bayerischen Handwerkstag und können sich seiner Einrichtungen bedienen.
- (2) Die Mitglieder des Bayerischen Handwerkstages sind an die Satzung und an die Beschlüsse des Bayerischen Handwerkstages und seiner Organe gebunden.
- (3) Kommt ein Beschluß in der Mitgliederversammlung oder im Landesvorstand gegen den geschlossenen Einspruch der Vertreter eines Mitglieds zustande, so kann dieses Mitglied verlangen, daß seine Stellungnahme und die Begründung hierzu mit dem Beschluß gleichzeitig bekanntgegeben werden. Es hat außerdem das Recht, seinen Standpunkt in der Öffentlichkeit selbst zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder sollen dem Bayerischen Handwerkstag und seinen Organen alle erforderlichen Auskünfte geben und ihn über alle wichtigen Ereignisse in organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Hinsicht unterrichten.

### **§ 10 Beiträge**

Die Mittel für die Durchführung der Geschäfte des Bayerischen Handwerkstages werden aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

### **III. Organe des Bayerischen Handwerkstages**

#### **§ 11 Organe**

Organe des Bayerischen Handwerkstages sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Landesvorstand
3. das Präsidium.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich paritätisch aus Delegierten der Handwerkskammern und der Landesfachverbände zusammen. Auf jeden Verband entfällt je ein Delegierter. Die Kammern entsenden die gleiche Anzahl von Delegierten, die gleichmäßig auf die einzelnen Kammerbezirke aufgeteilt werden.
- (2) Die Mitglieder des Bayerischen Handwerkstages nach § 4 Abs. 2 Ziff. c entsenden in die Mitgliederversammlung je 1 Vertreter.

#### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl des Landesvorstandes und des Präsidiums
  2. Entlastung des Landesvorstandes
  3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, Erlaß der Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  4. Abänderung der Satzung
  5. Beschlußfassung über die Auflösung des Handwerkstages
  6. Einsprüche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in besonderen Fällen vom Landesvorstand einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Landesvorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

- (5) Soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Als anwesend gelten auch satzungsgemäß vertretene Stimmen.

### **§ 14 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) 1 Vertreter jeder Handwerkskammer und der gleichen Zahl von Vertretern der Landesfachverbände
  - b) 3 Vertretern der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 c
- (2) Der Landesvorstand kann bis zu je 2 Vertreter aus den Gruppen der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. a) kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind geborene Mitglieder des Landesvorstands. Die Zahl der Mitglieder des Landesvorstands erhöht sich hierdurch nicht. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und des Landesvorstands.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, die einheitliche Willensbildung des Bayerischen Handwerkstags und ihre Vertretung insbesondere gegenüber den politischen Institutionen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Spitzenkörperschaften des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sicherzustellen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und faßt Beschluß über die weiteren Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (5) Der Landesvorstand wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (6) Die Geschäftsführer der im Landesvorstand vertretenen Organisationen nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

### **§ 15 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Vertretern der Kammern und drei Vertretern der Fachverbände, darunter der Präsident und je 1 Vizepräsident für die Gruppe der Kammern und die Gruppe der Verbände. Die Gruppen haben für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht.
- (2) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landesvorstands, soweit dieser nicht selbst zusammentritt.

- (3) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Bayerischen Handwerkstag entsprechend § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst in geheimer Wahl den Präsidenten. Für die Wahl des Präsidenten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Danach wählt sie die beiden Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen, anschließend die weiteren Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Danach wählt sie die weiteren Mitglieder des Landesvorstands.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und des Landesvorstands werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit sie nicht Vertreter der Gruppe der Mitglieder nach § 4c sind, müssen sie selbständig einen Handwerksbetrieb führen.

### **§ 17 Ausschüsse**

- (1) Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung regeln.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses richtet sich nach der Aufgabe, die diesem Ausschuß zugewiesen ist. Sie soll von Fall zu Fall festgesetzt werden.
- (3) Von jeder Ausschußsitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Veröffentlichungen jedweder Art durch die Ausschüsse bedürfen vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten.

## **§ 18 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und zwei Stellvertretern. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten abgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach näherer Weisung des Präsidiums unter Leitung des Hauptgeschäftsführers. Das Präsidium kann hierfür eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Bayerischen Handwerkstages teil, soweit sie nicht aus besonderem Anlaß, insbesondere wegen persönlicher Betroffenheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Sie haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes**

### **§ 19 Einladungen**

- (1) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Präsidenten schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Das gleiche gilt für die Sitzung des Landesvorstandes.
- (2) Bei Einladung zu Mitgliederversammlungen muß zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tage der Versammlung eine Frist von mindestens 4 Wochen bestehen. In besonderen, vom Präsidenten für dringend erachteten Fällen, kann diese Frist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tage der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich zugegangen sind, darf ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung und Auflösung des Bayerischen Handwerkstages.

### **§ 20 Leitung der Versammlungen**

Die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Landesvorstandes werden von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

## **§ 21 Auflösung**

Ein Beschluß über die Auflösung des Bayerischen Handwerkstages kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Delegierten der Mitgliederversammlung anwesend sind, gefaßt werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer 4 Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vertreter zur Beschlußfassung genügt.

## **§ 22 Stimmrecht / Protokoll**

- (1) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre bestellten Delegierten aus. Stimmübertragung ist zulässig.
- (2) Geschäftsführer der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Bayerischen Handwerkstages beratende Stimme.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Landesvorstandes des Bayerischen Handwerkstages ist eine vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 23 Geschäftsjahr / Veröffentlichungen**

- (1) Gerichtsstand ist München. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Bekanntmachungen des Bayerischen Handwerkstages erfolgen durch Rundschreiben.

### **§ 24 Auflösung / Abwicklung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Bayerischen Handwerkstages wird die Abwicklung der Geschäfte vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und einem zu bestellenden Gremium von 3 Personen durchgeführt.
- (2) Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluß der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.